



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ in den Städten Nieheim, Steinheim und Marienmünster, Kreis Höxter vom 4. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20, 34 Absatz 1, 48 c und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 360 Hektar große Gebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Steinheim:

Gemarkung Steinheim, Flur 1, Flurstücke 97, 168 teilweise, 703 teilweise, 706 teilweise, 723 teilweise, 724 teilweise, 726 teilweise, 760 teilweise;

Gemarkung Steinheim,

Flur 2, Flurstücke 33/1, 33/3, 34/3, 34/4, 98/1, 196 teilweise, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 204, 207, 208, 209, 210, 239 teilweise, 240, 241, 244, 250, 251 teilweise, 253, 260 teilweise, 261 teilweise, 262, 263, 264 teilweise, 273 teilweise, 283 teilweise, 290 teilweise, 309, 311;

Gemarkung Steinheim,

Flur 3, Flurstücke 70/1 teilweise, 154 teilweise, 199, 202 teilweise, 209 teilweise, 210 teilweise, 236 teilweise, 238 teilweise, 246 teilweise, 247 teilweise, 248 teilweise, 258 teilweise, 263 teilweise, 265 teilweise, 266;

Gemarkung Steinheim,

Flur 4, Flurstücke 1/1, 88, 180/90, 223/87, 224/90, 226/87, 227/87, 228/117, 229/117, 230/87, 232/118, 233/118, 234/89, 249/122, 267, 268, 280, 281;

**Gemarkung Steinheim,**

Flur 5, Flurstücke 109, 113, 115, 144, 145, 277;

Gemarkung Steinheim,

Flur 8, Flurstücke 6 teilweise, 8 teilweise, 9 teilweise, 10, 11, 12, 118 teilweise, 139, 152/14, 153/14 teilweise, 162/7, 163/7, 164/7 teilweise, 225, 226, 284, 466, 467, 579, 585, 610, 611, 612, 613, 614, 615;

Gemarkung Steinheim,

Flur 15, Flurstücke 1/1; 2/1 teilweise;

Gemarkung Steinheim,

Flur 17, Flurstücke 66 teilweise, 73/1, 73/4, 74/1, 75, 81, 82 teilweise, 152/71, 153/71, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 179, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 209, 210, 213, 214, 215, 216, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 330 teilweise, 410 teilweise, 411, 412, 493, 494, 512 teilweise, 586, 587, 588 teilweise, 589 teilweise, 590 teilweise;

Gemarkung Steinheim,

Flur 18, Flurstücke 9, 30, 34, 35, 36, 37, 69 teilweise, 75, 110, 117, 118, 121, 254 teilweise, 255, 256, 257, 258, 312 teilweise, 313, 324, 326, 331, 334, 336, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 355, 356, 357, 358, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 379, 385, 386;

Gemarkung Steinheim,

Flur 26, Flurstücke 13, 14 teilweise, 21, 31, 95, 96, 97, 99, 100, 102, 123, 127/1, 129, 130, 131, 132, 139/1 teilweise, 141/1 teilweise, 151/106, 175/103, 176/103, 177/104, 178/104, 179/126, 181/124, 182/124, 183/105, 184/105, 194 teilweise, 201, 202, 203, 207, 208, 209, 210, 211, 213, 282, 496, 497, 498, 499, 500, 515, 516;

Gemarkung Steinheim,

Flur 27, Flurstücke 30, 36, 37, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 65/1, 65/2, 65/3, 169, 170, 172 teilweise, 173, 175, 207/48, 239/31, 255/63, 556, 609, 843, 844, 846, 865 teilweise, 866, 867, 904, 905, 910, 915 teilweise, 1203, 1204, 1207, 1208, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1282, 1283, 1290, 1291, 1292, 1293, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1311, 1312, 1313, 1403, 1406, 1409, 1410, 1672, 1674, 1675, 1679, 1680, 1682, 1683, 1687, 1688, 1689 teilweise, 1690, 1695, 1765 teilweise, 1766 teilweise;

**Gemarkung Eichholz,**

Flur 4, Flurstücke 3, 4, 5, 7, 41, 56, 58, 61, 63, 65, 67, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 120;

Gemarkung Eichholz,

Flur 5, Flurstücke 37 teilweise, 45 teilweise, 46, 49, 50, 51, 52, 53 teilweise, 265, 266, 267;

Gemarkung Rolfzen,

Flur 1, Flurstücke 3 teilweise, 4, 5, 6 teilweise, 22, 23, 24, 26, 27, 30, 32, 103, 104.

Stadt Nieheim, Gemarkung Nieheim,

Flur 1, Flurstücke 13, 14, 15/1, 16/1, 17, 21, 24, 100, 101, 105 teilweise, 186, 194, 222 teilweise, 245 teilweise, 246, 261 teilweise, 268 teilweise, 270 teilweise, 277, 278, 279, 281, 286, 287, 289 teilweise, 292, 293, 294, 295, 296, 298, 299 teilweise, 300, 301, 302, 303 teilweise, 304 teilweise, 305, 306, 307, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335 teilweise, 336;

Flur 2, Flurstücke 69, 70/1, 71/1, 73/1, 108, 112, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 135/68, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168;

Flur 4, Flurstücke 51, 52, 94, 114 teilweise, 122, 139 teilweise, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 153 teilweise, 154, 155, 182, 183, 184, 186 teilweise;

Flur 5, Flurstücke 5/1, 6, 7/1, 8/1, 12/1 teilweise, 22/1, 24/1 teilweise, 28, 30, 31 teilweise, 32 teilweise, 35 teilweise, 39, 40, 102 teilweise, 116, 118 teilweise, 119, 158, 160, 165 teilweise, 338 teilweise, 340 teilweise, 341, 358 teilweise, 373 teilweise, 376, 377, 378, 379;

Flur 12, Flurstücke 29/1 teilweise, 30, 161, 165, 167 teilweise, 172;

Flur 26, Flurstücke 123 teilweise, 125 teilweise, 126 teilweise, 133 teilweise, 135 teilweise, 143 teilweise, 156 teilweise, 157 teilweise, 158 teilweise, 159 teilweise, 160 teilweise;

Flur 27, Flurstücke 66/1 teilweise, 67/1, 67/2, 71/1, 105, 180, 181, 182, 187, 224 teilweise, 241, 242, 265;

Gemarkung Entrup,

Flur 3, Flurstücke 88, 89, 90, 94 teilweise, 131, 134, 136, 189/86 teilweise, 190/97 teilweise, 192/105, 219, 261, 262, 263, 264 teilweise, 265 teilweise, 266 teilweise, 267 teilweise, 268, 269 teilweise, 314 teilweise;



Flur 4, Flurstücke 255 teilweise, 274 teilweise, 276 teilweise, 277, 278, 279, 280, 281 teilweise, 283 teilweise, 284 teilweise, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292 teilweise, 293, 294 teilweise, 296 teilweise, 297, 344 teilweise, 345, 346, 347;

Flur 5, Flurstücke 43 teilweise, 44 teilweise, 45 teilweise, 46, 106 teilweise, 120 teilweise, 122, 123, 124, 125 teilweise, 179, 243 teilweise, 359, 360 teilweise, 364 teilweise, 367, 368, 370;

Flur 7, Flurstücke 282, 284 teilweise, 290, 291, 292;

Gemarkung Eversen,

Flur 1, Flurstücke 6/1 teilweise, 76, 80, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99;

Flur 2, Flurstück 87 teilweise;

Flur 5, Flurstücke 82, 83, 85 teilweise, 105 teilweise, 106 teilweise, 107, 108 teilweise, 109 teilweise, 110, 114, 115, 116, 117, 118; Gemarkung Oeynhaus, Flur 3, Flurstück 80 teilweise

Stadt Marienmünster, Gemarkung Bredenborn,

Flur 1, Flurstücke 4 teilweise, 6 teilweise, 7, 10, 14, 23 teilweise, 26 teilweise, 30, 57 teilweise, 58, 62 teilweise, 93, 94 teilweise, 95, 97, 101, 102 teilweise, 103 teilweise, 105, 108.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:50.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte in drei Teilkarten, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Steinheim,
- d) Stadtverwaltung Nieheim,
- e) Stadtverwaltung Marienmünster.



§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung des durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Auenbereiches des Emmeroberlaufes und des Beberbaches einschließlich der Zuflüsse Holmbach und Röthe, die mit ihren unterschiedlichen Lebensraumtypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten sind.

Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Lebensräume:

- Naturnah verlaufende Gewässerabschnitte der Emmer und des Beberbaches mit ihrem regional typischen Arteninventar an submerser Vegetation, ihrer großen Tiefen- und Breitenvarianz mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken und Kolken;
 - Quellbereiche, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, Röhrichte sowie Seggenrieder;
 - Grünlandgesellschaften der Gewässeraue als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte sowie Magerrasen;
 - Auen- und Erlenbruchwälder sowie Ufergehölze, markante Einzelbäume und Baumreihen, Baumgruppen und Hecken sowie
 - an die Aue angrenzende Waldbereiche als bestehende oder potenzielle Brutgebiete gefährdeter und teilweise koloniebildender Vogelarten;
- b) zur Sicherung und Förderung der Funktion der Fließgewässer sowie des Talraumes als Ausbreitungskorridor für die standortheimischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des Laubfrosches; ein wesentliches Ziel hierfür ist die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue;
- c) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, landeskundlichen und biogeographischen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes



„Emmeroberlauf und Beberbach“ (DE-4120-301) ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA 2000-Code 3260),
- Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430) und
- Kalktuffquellen (NATURA 2000-Code 7220, Prioritärer Lebensraum). Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und
- Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für die folgende Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*).

§ 3 Allgemeine Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungs-



aufgaben;

- e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze durch den Straßenbaulastträger im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - d) die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen in der Gemarkung Nieheim, Flur 27, Flurstück 105, die dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern es sich um Bereiche außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes handelt und keine anderen zumutbaren Betriebserweiterungsmöglichkeiten im Umfeld des Betriebsstandortes bestehen;
3. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung oder Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- b) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung von Pumptränken für das Weidevieh;
- c) die Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;



4. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei;
 - b) das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Bereich des Wellenholzes;
6. Gehölze oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder ihrem Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres sowie die Pflege von Obstbäumen;
 - c) Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - d) die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzu-



nehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

8. Tiere oder Pflanzen einzubringen beziehungsweise auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung verboten ist;
- b) der fischereiwirtschaftliche Besatz nach § 7 dieser Verordnung;
- c) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) die Nutzung des Grillplatzes an der Kluslinde bei Eichholz und des Grillplatzes an dem Struck-Stein nördlich der Emmerwiesen;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;
- b) das Befahren der Emmer und des Heubachs mit nicht motorisierten Booten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- c) die Reitsportnutzung in der Gemarkung Entrup, Flur 3, Flurstücke 266 und 267 sowie Flur 4, Flurstück 297;

11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;



12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferrei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Anlage von Bodeneinschlägen für die forstliche oder landwirtschaftliche Bodenerkundung;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- beziehungsweise einzubringen;
15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern, die mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt sind oder die auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes erfolgen;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen; für erforderliche Baustelleneinrichtungen und Erdarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland- und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Umbruch stillgelegter Ackerflächen und die Wieder-



- aufnahme der Bewirtschaftung vorübergehend nicht genutzter Grünlandflächen;
2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz sowie Bodenbearbeitung zu schädigen;
 3. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Festmist, Klärschlamm oder Gülle im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen auszubringen;
 4. auf den Flächen im öffentlichen Eigentum Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle und Klärschlamm auszubringen;
 5. die Errichtung von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Nachtpferchung von Schafen auf Grünland;
 6. Silage- und Futtermieten neu anzulegen sowie Raufutterballen zu lagern. Alle darüber hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie notwendig werden können sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Absatz 2 Landschaftsgesetz und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 Hektar und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern;
4. Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.



§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten oder anzulegen;
2. Jagdkanzeln zu errichten.

§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Besatzmaßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 793) genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde;
2. ganzjährig die Ansitzfischerei an der Beber und an der Röthe;
unberührt von diesem Verbot bleibt die fischereiliche Nutzung des Teiches am Fockenknick im bisherigen Umfang;
3. die Ansitzfischerei an der Emmer und ihren Zuflüssen in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Ansitzfischerei im Anstaubereich der Stauanlagen an der Uhlenmühle, in Wöbbel sowie am Heubach.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. Die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die vorstehenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;



4. Maßnahmen im Rahmen des Programms zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer;
5. Unterhaltungsmaßnahmen in bisheriger Art und bisherigem Umfang zum allgemeinen Betrieb der Stauanlagen im Rahmen bestehender Wasserrechte; für die über den allgemeinen Betrieb hinausgehenden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
6. die Gewährleistung der Nutzung der grundbuchlich gesicherten Wegrechte.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art



- beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (ABl. Reg. Dt. 1965, S. 347 - 348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 4. Dezember 2002

Az.: 51.30-477

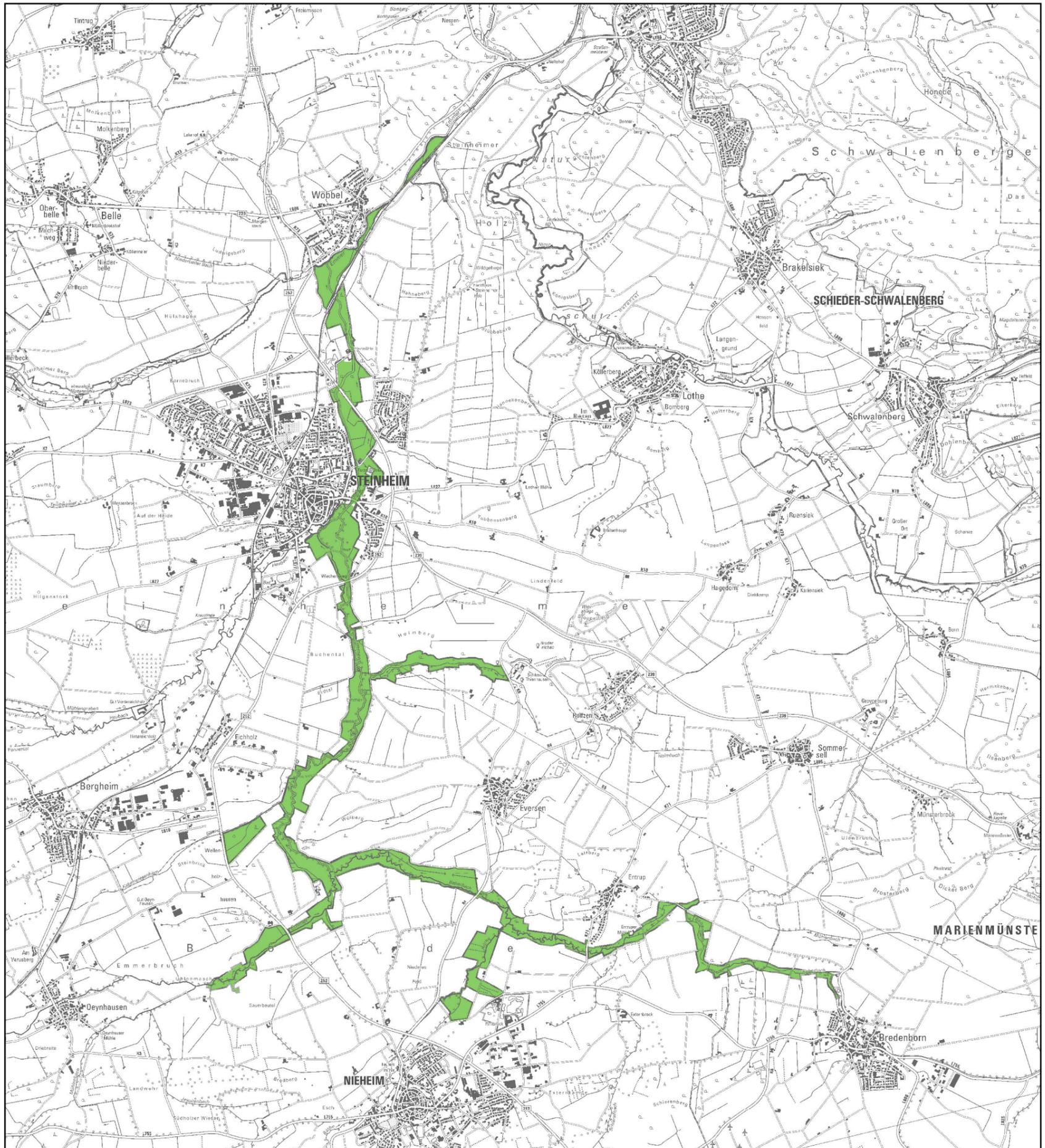
Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

Andreas Wiebe

Naturschutzgebiet "Emmeroberlauf und Beberbach"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Emmeroberlauf und Beberbach" in den Städten Nieheim, Steinheim und
Marienmünster, Kreis Höxter vom 04. 12. 2002



0 0,5 1 1,5 2 Kilometer

Maßstab 1 : 50 000

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW

Az. 51.30 - 477
Detmold, den 04.12. 2002

 Bereich des Naturschutzgebietes

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Andreas Wiebe